

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Stadt Cochem  
vom 30.12.2010**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Cochem vom 25.05.2009 außer Kraft.

Cochem, den 30.12.2010

Herbert Hilken  
Stadtbürgermeister

**Anlage**

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |               |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 255,00 Euro   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 650,00 Euro   |
| c) vom vollendeten 5. Lebensjahr mit Betonfundament   | 750,00 Euro   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 530,00 Euro   |
| 3. Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte  | 1.200,00 Euro |
| Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte  | 810,00 Euro   |
| 4. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte  | 1.650,00 Euro |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 15 der Friedhofssatzung)   |               |
| aa) eine Einzelgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren  | 1.535,00 Euro |
| ab) eine Doppelgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren  | 3.070,00 Euro |
| ac) jede weitere Grabstätte auf die Dauer von 20 Jahren (jedoch nur als Tiefengrab)  | 1.020,00 Euro |
| b) Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnengrabstätten (§ 16 der Friedhofssatzung)  |               |
| ba) eine Urnengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren (für bis zu 4 Urnen)  | 2.045,00 Euro |
| bb) eine Urnenwand-Nische auf die Dauer von 20 Jahren (für bis zu 2 Urnen), einschließlich Abdeckplatte  | 1.800,00 Euro |
| c) Für die Verlängerung oder die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) und b) erhoben.  |               |
| d) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann mit Genehmigung der Verwaltung nach Ablauf der Ruhefrist aufgegeben werden. Eine anteilige Erstattung der Gebühren für den nicht genutzten Zeitraum erfolgt nicht. |               |

### III. Öffnen und Schließen der Gräber

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)                                      |               |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 265,00 Euro   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 660,00 Euro   |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung   | 155,00 Euro   |
| 2. Wahlgräber (§§ 15 und 16 der Friedhofssatzung)  |               |
| a) Wahlgrabstätten   | 660,00 Euro   |
| b) Tiefengrabstätten   | 1.000,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätten  | 155,00 Euro   |
| d) Urnenwand   | 60,00 Euro    |
| 3. Bei Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % berechnet. |               |

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
    - aa) vor Ablauf der Verwesungsfrist 555,00 Euro
    - ab) nach Ablauf der Verwesungsfrist 530,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
    - ba) vor Ablauf der Verwesungsfrist 1.345,00 Euro
    - bb) nach Ablauf der Verwesungsfrist 1.320,00 Euro
2. Ausgraben und Umbetten von Aschenurnen 330,00 Euro
3. bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung nach auswärts
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
    - aa) vor Ablauf der Verwesungsfrist 295,00 Euro
    - ab) nach Ablauf der Verwesungsfrist 265,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
    - ba) vor Ablauf der Verwesungsfrist 685,00 Euro
    - bb) nach Ablauf der Verwesungsfrist 660,00 Euro
4. Ausgraben von Aschenurnen 180,00 Euro
5. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und Nr. 3 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v. H.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle und sonstige Gebühren**

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 165,00 Euro  
für jeden weiteren Tag 40,00 Euro
  - b) in einer Kühlzelle je angefangenen Tag 35,00 Euro
2. Für die
  - a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung 130,00 Euro
  - b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 30,00 Euro  
(1 Träger = 2 Stunden)
3. Bei Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit wird für die Gestellung von Hilfskräften ein Zuschlag in Höhe von 30 % berechnet.

**VI. Grabbegrenzungsgebühren für die Friedhöfe in den Stadtteilen Sehl und Brauheck**

a) Reihengrabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	90,00 Euro
b) Reihengrabstellen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	145,00 Euro
c) Wahlgrabstellen	160,00 Euro
d) Urnengrabstellen	115,00 Euro

**VII. Grabmalgenehmigungsgebühren**

a) Reihengräber	25,00 Euro
b) einstellige Wahlgräber	25,00 Euro
c) mehrstellige Wahlgräber	25,00 Euro
d) Urnengräber	25,00 Euro
e) bei mehreren Grabstellen für jeden weiteren Stein	25,00 Euro